

PROJEKT:

Neubau Feuerwehrgerätehaus Braunshausen
Bebauungsplan in der Gemeinde Nonnweiler, Ortsteil Kastel

Umweltbericht (Entwurf)



Saarlouis, den 26.03.2025

Inhalt:

1. Einleitung	3
1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplans.....	3
1.1.1 Ziel und Zweck der Planung.....	3
1.1.2 Räumlicher Geltungsbereich.....	4
1.1.3 Verkehrliche Erschließung	5
1.1.4 Umfang des Vorhabens und Angabe zum Bedarf an Grund und Boden.....	5
1.2 Ziele des Umweltschutzes aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung	5
1.2.1 Fachgesetze	5
1.2.2 Fachplanungen	7
1.2.3 Schutzgebiete und Schutzobjekte	9
2. Bestandsbeschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung.....	14
2.1 Schutzgut Mensch.....	14
2.2 Schutzgut Arten und Biotope.....	15
2.3 Schutzgut Boden	18
2.4 Schutzgut Wasser	19
2.5 Schutzgut Klima.....	20
2.6 Schutzgut Landschaftsbild.....	21
2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter.....	21
2.8 Wechselwirkungen	21
3. Prognosen über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung.....	22
4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung nachteiliger Umweltauswirkungen	22
5. Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung	24

Anhang:

Plan-Nr. 1: Bestands- und Konfliktplan, M 1:500
Pflanzenaufnahmen 1-2
Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

1. EINLEITUNG

Gemäß § 1 Absatz 6 Nr. 7 BauGB und § 1 a BauGB sind bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung von Bauleitplänen insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landespflege zu berücksichtigen. Zu betrachten sind die einzelnen Schutzgüter und die Wechselwirkungen untereinander. Dazu ist nach § 2 Abs. 4 des BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen **erheblichen** Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht gemäß § 2 a BauGB beschrieben und bewertet werden.

Ebenso ist die Eingriffsregelung des § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 21 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes Bestandteil der Umweltprüfung. Die Durchführung einer eigenständigen Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG entfällt, da der Umweltbericht den Anforderungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung entspricht.

Der Umweltbericht bildet die Grundlage für die Beteiligung der Öffentlichkeit und eine sachgerechte Abwägung der Umweltbelange durch die Gemeinde.

1.1 KURZDARSTELLUNG DER INHALTE UND ZIELE DES BEBAUUNGSPLANS

1.1.1 ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

Die Gemeinde Nonnweiler plant den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses auf einer Fläche nordwestlich der Landesstraße L 329, südwestlich des Ortseingangs von Braunshausen. Ziel ist es, Brandschutz und Feuerwehrversorgung in der Gesamtgemeinde sowie in diesem Fall insbesondere den Feuerwehrstandort im Ortsteil Braunshausen zu optimieren und zukunftssicher auszurichten.

Der derzeitige Standort in Braunshausen (Schwalbenweg) entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen an einen modernen und zeitgemäßen Standort.

Die aktuell nicht genutzte Gemeindefläche angrenzend zur L 329 (Gemarkung Kastel) bietet sich hierbei als optimaler Standort für die Errichtung eines modernen und den jeweiligen Anforderungen entsprechenden Feuerwehrgerätehaus an. Darüber hinaus verfügt der neue Standort über eine sehr gute Verkehrsanbindung sowie über ausreichend Raum, um alle erforderlichen Einrichtungen und Funktionen innerhalb des Geltungsbereiches unterzubringen. Ein solcher Neubau kann sowohl Effizienz und Einsatzbereitschaft der Feuerwehr steigern als auch Sicherheit und Arbeitsbedingungen der Feuerwehrleute verbessern.

Da die Fläche derzeit dem planungsrechtlichen Außenbereich gem. § 35 BauGB zuzuordnen ist, ist die geplante Nutzung derzeit nicht realisierungsfähig. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen bedarf es daher der Aufstellung eines Bebauungsplanes.

Die Gemeinde Nonnweiler hat somit nach § 1 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes „Neubau Feuerwehrgerätehaus Braunshausen“ beschlossen.

1.1.2 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Das Plangebiet liegt am südwestlichen Ortsausgang des Ortsteils Braunshausen zwischen einem Pferdehof und dem Schwarzenbach. Der 3.800 m² große Geltungsbereich befindet sich unmittelbar neben der L 329 (s. Abb. 1).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch Wiesen und einen Fichtenbestand
- im Westen durch eine Wiese frischer Standorte
- im Süden durch eine Pferdeweide bzw. die L 329
- im Osten durch eine Baumhecke entlang der L329

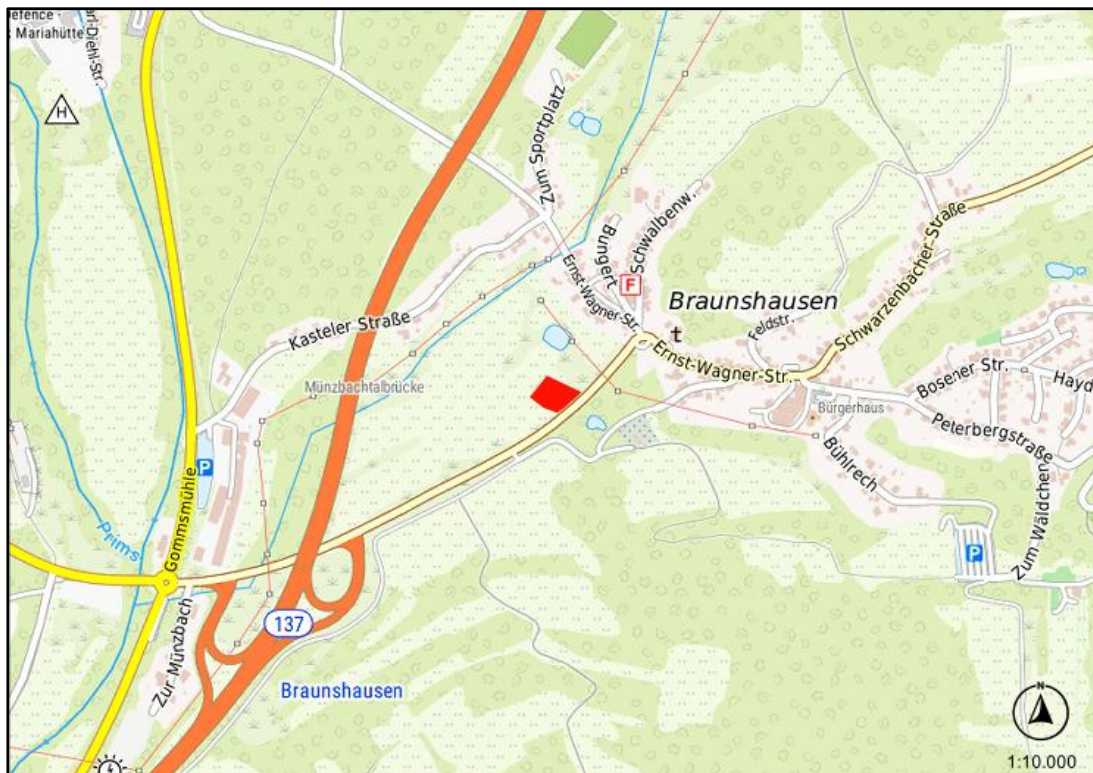


Abb. 1: Übersichtslageplan

1.1.3 VERKEHRLICHE ERSCHLIEßUNG

Der Geltungsbereich ist bereits durch die L 329 (verlängerte Ernst-Wagner-Straße) erschlossen.

1.1.4 UMFANG DES VORHABENS UND ANGABE ZUM BEDARF AN GRUND UND BODEN

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 3.800 m².

Der Bedarf an Grund und Boden im Planungsgebiet lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- Flächen für den Gemeinbedarf (Zweckbestimmung Feuerwehr): 3.800 m²
- davon vollversiegelte Flächen (GRZ 0,6): 2.280 m²

1.2 ZIELE DES UMWELTSCHUTZES AUS ÜBERGEORDNETEN FACHGESETZEN UND FACHPLANUNGEN UND IHRE BERÜCKSICHTIGUNG

1.2.1 FACHGESETZE

Folgende Ziele und Grundsätze einzelner Fachgesetze finden im Rahmen der vorliegenden Planung Berücksichtigung

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184).

Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere

- die Vermeidung von Emissionen (gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung).
- die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 7 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz)

Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323 vom 29. Oktober 2024)

Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland (Saarländisches Naturschutzgesetz -SNG) vom 5. April 2006, zuletzt geändert durch Artikel 162 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsblatt I S. 2629)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) vom 16.02.2005, zuletzt geändert am 21.01.2013

Natur und Landschaft sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Nutzbarkeit der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage für den Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind.

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S 306)

Langfristiger Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als Lebensgrundlage für Menschen, Tiere, Pflanzen, Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen.

Bundesimmissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002, zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2024 (BGBl. I S. 225, ber. Nr. 340) m.W.v. 09.07.2024

Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2023 (BGBl. I S. 409) m.W.v. 29.12.2023.

Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.

1.2.2 FACHPLANUNGEN

LANDESENTWICKLUNGSPLAN UMWELT

Nach dem Landesentwicklungsplan Umwelt tangiert die Maßnahme keine Vorranggebiete. Das ca. 60 m südlich gelegene Vorranggebiet für Freiraumschutz wird nicht beeinträchtigt (vgl. Abb. 2).



Abb. 2: Lage des Geltungsbereichs zum Vorranggebiet für Freiraumschutz

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Der aktuell rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Nonweiler stellt für den Geltungsbereich eine Fläche für die Landwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 9A BauGB) sowie eine geplante Gewerbefläche (§5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) dar (s. Abb. 3).

Der vorliegende Bebauungsplan widerspricht somit dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind. Aus diesem Grund wird für den Geltungsbereich des Bebauungsplans der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB in Teilen geändert.

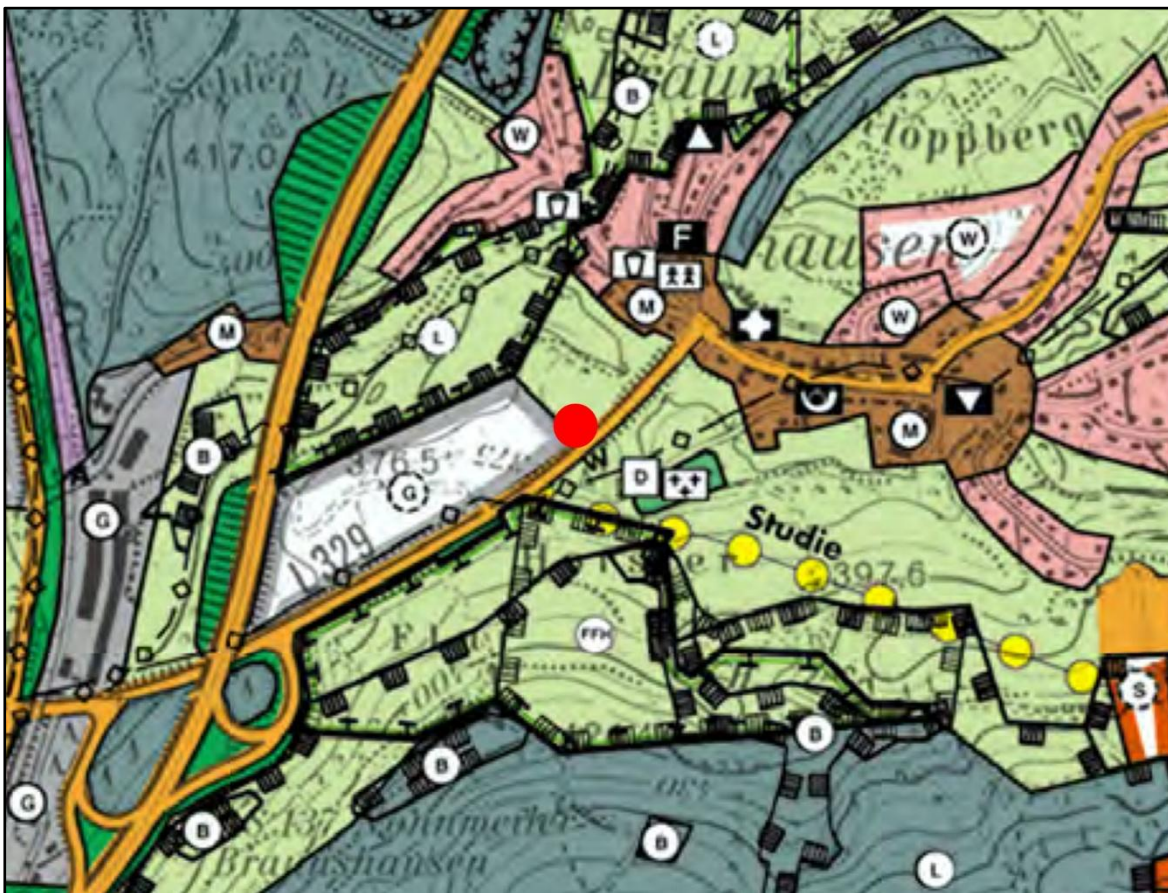


Abb. 3: Auszug aus dem bestehenden Flächennutzungsplan (roter Punkt = Lage des Geltungsbereichs)

1.2.3 SCHUTZGEBIETE UND SCHUTZOBJEKTE

SCHUTZGEBIETE (§ 23-26 BNATSchG)

Von der Maßnahme sind keine Schutzgebiete nach § 23 bis 26 BNatSchG betroffen (vgl. Abb. 4).

Bau- und betriebsbedingte Auswirkungen des Vorhabens auf das vom Geltungsbereich ca. 60 m entfernt liegende Landschaftsschutzgebiet „Südlich Braunshausen“ (L 6408-303) und die hierin geschützten Arten und Lebensräume bzw. Erhaltungsziele können ausgeschlossen werden (s. Abb. 4).



Abb. 4: Lage des Geltungsbereichs zu den Schutzgebieten nach § 23-26 BNatSchG

NATURPARK (§ 27 BNATSchG)

Das Vorhaben befindet sich vollständig innerhalb des mit Verordnung vom 01.03.2007 (geändert durch die Verordnung vom 30.07.2010) ausgewiesenen „Naturpark Saar-Hunsrück“.

Schutzzweck ist laut § 2 der Verordnung die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Mittelgebirgslandschaft mit ihren die Landschaft prägenden Merkmalen zur Erholung der Bevölkerung und für den naturverbundenen Tourismus. Das Vorhaben trägt zur

Sicherheit der Bevölkerung und der Touristen bei und steht nicht im Widerspruch zum Schutzzweck.

Beeinträchtigungen des Naturparks durch das kleinräumige Vorhaben können ausgeschlossen werden.

NATURDENKMÄLER UND GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE (§§ 28 UND 29 BNATSchG)

Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile gemäß §§ 28 und 29 BNatSchG sind von der Maßnahme nicht betroffen.

GESCHÜTZTE BIOTOPE (§ 30 BNATSchG)

Vom Vorhaben sind keine nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope betroffen (s. Abb. 5). Bau- und betriebsbedingte Auswirkungen auf den 25 m südwestlich befindlichen Biotop-Nr. GB-6407-0597-2015 (Feucht- und Nasswiese) können ausgeschlossen werden.



Abb. 5: Lage des Geltungsbereichs zu den nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen

NETZ „NATURA 2000“ (§§ 31 BIS 36 BNATSCHG)

Durch das Projekt kommt es weder zu einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme noch zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes, einer Gefährdung oder Verhinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von FFH-Gebieten.

Beeinträchtigungen des ca. 60 m südlich des Geltungsbereichs entfernt liegenden FFH- Gebietes „Südlich Braunshausen“ (L 6408-303, zugleich Landschaftsschutzgebiet) und der im Gebiet geschützten Arten und Lebensräume bzw. der Erhaltungsziele können ausgeschlossen werden, da vom Projekt weder bau- noch betriebsbedingte Beeinträchtigungen auf das FFH-Gebiet ausgehen (s. Abb. 6).



Abb. 6: Lage des Geltungsbereichs zum FFH-Gebiet

SCHÄDEN AN BESTIMMTEN ARTEN UND NATÜRLICHEN LEBENS-RÄUMEN (§ 19 BNATSCHG)

Nach § 19 BNatSchG bzw. dem Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz – USchadG) vom 10.05.2007 hat eine verantwortliche Person, die eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, erforderliche Sanierungsmaßnahmen durchzuführen. Schaden im Sinne des USchadG ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf

die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands bestimmter Lebensräume oder Arten hat. Dabei handelt es sich um folgende Arten und Lebensräume

Arten

- Vogelarten nach Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie)(s. Tab. 2)
- regelmäßig auftretende Zugvogelarten
- Arten nach Anhang II Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)
- Arten nach Anhang IV Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) (s. Tab. 1)

Lebensräume

- Lebensräume der oben genannten Arten der Vogelschutzrichtlinie und der Anhang II Arten
- Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie
- Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Anhang IV-Arten (FFH-Richtlinie)

Innerhalb des Geltungsbereichs befindet sich nach der Biotopkartierung 2006 folgender FFH-Lebensraumtyp (vgl. Abb. 7):

BT 6408-303-0014 Magere Flachland-Mähwiese (6510) mit Streuobst, Gesamtbewertung: C = durchschnittlich-beschränkt.



Abb. 7: Lage des Geltungsbereichs zu den FFH-Lebensraumtypen

Die Abgrenzung ist sehr schematisch als Rechteck ausgebildet und umfasst eine Fläche von 361 m². Die Einstufung kann aufgrund der aktuellen Kartierung nicht bestätigt werden (vgl. Pflanzenaufnahme 1). Es handelt sich um eine hochgewachsene Wiesenbrache, die längere Zeit nicht mehr gemäht wurde und von Saumarten wie Giersch (*Aegopodium podagraria*) und Wiesenkerbel (*Anthriscus sylvestris*) geprägt wird (s. Foto 1).

Die kartierten Lebensraumtypen westlich des Geltungsbereichs (BT-6407-0786-2015 und BT-6407-0787-2015) werden nicht tangiert. Durch das geplante Projekt kommt es somit zu keinem Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands von natürlichen Lebensräumen gemäß § 19 (3) oder Arten gemäß § 19 (2) hat.



Foto 1: Wiesenbrache mit Streuobst

2. BESTANDSBESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN EINSCHLIEßLICH DER PROGNOSE BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

2.1 SCHUTZGUT MENSCH

BESCHREIBUNG

Beim Vorhaben handelt es sich um den Neubau eines Feuerwehrhauses kurz vor der Ortslage von Braunshausen, nördlich der L 329.

AUSWIRKUNGEN

Zu prüfen ist, ob durch die geplante Neuerschließung das Schutzgut Mensch, die Betroffenheit des Menschen, seiner Gesundheit und seines Wohlbefindens in der Umgebung des Plangebietes, geknüpft an die Aktivitäten Wohnen und Erholen, betroffen sein könnte. Hierbei sind die Wirkfaktoren Lärm und Schadstoffimmissionen zu betrachten. Die visuellen Beeinträchtigungen (Erholungsfunktion) werden im Kapitel zum Landschaftsbild betrachtet.

Das geplante Vorhaben trägt grundsätzlich zur Sicherheit der Wohnbevölkerung und der Touristen hinsichtlich des Brandschutzes bei. Durch die Auslagerung an den Siedlungsrand werden die Beeinträchtigungen durch Lärm bei entsprechenden Einsätzen für die Wohnbevölkerung minimiert.

Bau- und betriebsbedingte Auswirkungen des Vorhabens auf die Wohnfunktion in der Umgebung können aufgrund der Lage außerhalb des Siedlungsbereiches ausgeschlossen werden. Eine direkte Erholungsfunktion ist im Erschließungsbereich nicht gegeben.

Während der Bauphase kommt es durch Baumaschinen und Schwerlastverkehr zu kurzfristigen, räumlich eng begrenzten, baubedingten Beeinträchtigungen.

ERGEBNIS

Durch das Vorhaben sind lediglich Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit auf das Schutzgut Mensch zu erwarten.

2.2 SCHUTZGUT ARTEN UND BIOTOPE

BESCHREIBUNG DER BIOTOPTYPEN UND VEGETATION

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans lassen sich folgende Biotoptypen unterscheiden: (BENENNUNG DER ERFASSUNGSEINHEITEN UND NUMMERIERUNG NACH DEM "LEITFADEN EINGRIFFSBEWERTUNG" (DER MINISTER FÜR UMWELT DES SAARLANDES 2001):

Code	Erfassungseinheit	Fläche [m ²]
1.8.3	Sonstiges Gebüsch (Baum-/ Strauchhecke)	987
2.2.14.2	Wiese frischer Standorte	1.913
2.3.2	Brachliegende Streuobstwiese	815
-	Holzlager	85
	Summe	3.800

Der Geltungsbereich umfasst eine Wiese frischer Standorte, die nicht als FFH-Lebensraumtyp eingestuft ist (vgl. Pflanzenaufnahme 2) und von Gräsern wie Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Honiggras (*Holcus lanatus*) und Knauelgras (*Dactylis glomerata*) bestimmt wird.

Lediglich ein kleiner Streuobstbestand wurde im Rahmen der Biotopkartierung als FFH-Lebensraumtyp mit Erhaltungsgrad C kartiert. Die Flächen sind mittlerweile brachgefallen und nicht mehr als FFH-Lebensraumtyp einzustufen (vgl. Kap. 1.2.3, Pflanzenaufnahme 1 und Foto 1).

Zwischen der Streuobstwiese und der L 329 befindet sich eine Baumhecke aus standortgerechten, einheimischen Gehölzarten wie Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Feldahorn (*Acer campestre*), Liguster (*Ligustrum vulgare*), Rose (*Rosa rugosa*), Haselnuß (*Corylus avellana*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Holunder (*Sambucus nigra*) und Weißdorn (*Crataegus monogyna*).

Der gesamte Bereich ist früher wohl auch als Freizeitgelände genutzt worden. Relikte aus dieser Zeit sind zahlreiche Zäune, alte Gerätschaften, Gebäude und Bauwagen.



Foto 2: Strauch- und Baumhecke entlang der L 329



Foto 3: Nadelwald ohne Krautschicht

Nördliche an den Geltungsbereich angrenzend befindet sich ein älterer Fichtenbestand, in dem aufgrund der starken Beschattung keinerlei Krautschicht ausgebildet ist (s. Foto 3). Der Steilhang zum angrenzenden Schwarzenbach ist mit einer Baumhecke aus Laubgehölzen bewachsen.



Foto 4: Übersicht über den Geltungsbereich

BESCHREIBUNG DER FAUNA

Zur Erfassung der Fauna, insbesondere der Vogelwelt, wurden insgesamt 4 Begehungen am 14.03., 23.04. und 10.05. und 01.07.2024 durchgeführt. In den Strauch- und Baumhecken im Umfeld des Geltungsbereichs wurden dabei folgende allgemein häufige Vogelarten des Halboffenlandes bzw. der Wälder nachgewiesen:

Singdrossel (*Turdus philomelos*)
 Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)
 Kleiber (*Sitta europaea*)
 Kohlmeise (*Parus major*)
 Blaumeise (*Parus caeruleus*)
 Buchfink (*Fringilla coelebs*)
 Sumpfmehse (*Poecile palustris*)
 Amsel (*Turdus merula*)
 Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*)
 Heckenbraunelle (*Prunella modularis*)
 Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*).

In den wenigen Obstbäumen konnten keine Spalten und Höhlen festgestellt werden. Auch Vogelnester waren hier nicht vorhanden. Im dicht stehenden Fichtenwald konnten ebenfalls keine Vogelarten bzw. Nistplätze festgestellt werden. Amphibien und Reptilien konnten bei den Begehungen nicht nachgewiesen werden.

Für die planungsrelevanten, europarechtlich geschützten Arten wird in einem Artenschutzbeitrag geprüft, ob durch das Vorhaben Auswirkungen und Beeinträchtigungen dieser Arten auftreten, die die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG berühren und die ggf. zu Ausnahmeprüfungen entsprechend § 45 BNatSchG führen (s. Anhang). Danach kommt es zu keinen entsprechenden Beeinträchtigungen geschützter Arten.

AUSWIRKUNGEN

Es werden Flächen beansprucht, die unter ökologischen Gesichtspunkten eine mittlere Wertigkeit aufweisen. Seltene oder geschützte Arten und Lebensräume sind nicht betroffen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden (s. Artenschutzprüfung im Anhang). In der Umgebung des Eingriffsraumes bleiben ausreichend Ausweichflächen für die Fauna erhalten.

ERGEBNIS

Aufgrund der betroffenen Biotoptypen sind lediglich Umweltauswirkungen mittlerer Erheblichkeit auf das Schutzgut Arten und Biotop zu erwarten.

2.3 SCHUTZGUT BODEN

BESCHREIBUNG

Laut Geologischer Karte 1:50.000 des Saarlandes wird die Geologie des Planungsraumes im Wesentlichen aus den folgenden Schichten aufgebaut:

- Auenlehme und -sande, Hochflutlehm (qh,,f)

Entsprechend der Verwitterungseigenschaften der anstehenden Sedimente weist die Bodenübersichtskarte des Saarlandes (BÜK 100) dem Planungsraum folgende Bodeneinheiten (BE) zu:

BE	Beschreibung
37	Gley, verbreitet auch Kolluvisol-Gley, aus vorwiegend lehmigen, örtl. sandigen Flusssedimenten und Abschwemmmassen mit akzessorischer Geröllführung

AUSWIRKUNGEN

Folgende bau und anlagebedingte Beeinträchtigungen treten auf

- Verlust des Bodens als Wasser-, Luft- und Nährstoffspeicher,
- Verlust des Bodens als Lebensraum für Tiere und Standort für Pflanzen,

Durch die Anlage des Feuerwehrgerätehauses mit Zufahrt und Parkflächen werden ca. 3.800 m² beansprucht. Davon können maximal 2.280 m² vollversiegelt werden

Durch entsprechende Maßnahmen zum Bodenschutz wie

- Beschränkung der Überbauung und Versiegelung auf das unbedingt erforderliche Maß
- Fachgerechte Behandlung des Oberbodens nach DIN 18915 und 18300
- Wiederverwendung des Oberbodens
- Festsetzung der Begrünung für die Freiflächen

können die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden reduziert werden.

ERGEBNIS

Insgesamt sind Umweltauswirkungen hoher Erheblichkeit auf das Schutzgut Boden zu erwarten.

2.4 SCHUTZGUT WASSER

BESCHREIBUNG

Die Grundwasserneubildungsrate ist stark abhängig von der Art der befestigten Flächen. Die Minderung der Grundwasserneubildung liegt neben einer Oberflächenversiegelung auch an der Art der Vegetationsflächen.

Beim Geltungsbereich handelt es sich um kein Trinkwasserschutzgebiet oder Trinkwassergewinnungsgebiet.

Oberflächengewässer sind von der Maßnahme nicht betroffen.

AUSWIRKUNGEN

Bei sorgfältiger Bauausführung nach geltenden Standards und Normen ist mit keiner erheblichen baubedingten Beeinträchtigung des Grundwassers zu rechnen. Die Grundwasserneubildungsrate wird nur unwesentlich verändert.

ERGEBNIS

Bezüglich des Schutzgutes Wasser sind lediglich Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit zu erwarten.

2.5 SCHUTZGUT KLIMA

BESCHREIBUNG

Die wesentlichen planungsrelevanten regionalen Klimaparameter sind die durchschnittliche Jahresmitteltemperatur, die bei 7-8°C liegt, sowie die mittlere jährliche Niederschlagshöhe von etwa 1000 mm. Die vorherrschenden Windrichtungen sind Südwest bis West.

AUSWIRKUNGEN

Durch das Vorhaben werden sich nur geringe Veränderungen des Meso- und Mikroklimas in Richtung eines Siedlungsklimas ergeben. Diese Beeinträchtigungen werden nicht als erheblich eingestuft. Maßnahmen zur Minimierung und Vermeidung sind nicht notwendig.

ERGEBNIS

Bezüglich des Schutzgutes Klima sind lediglich Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit zu erwarten.

2.6 SCHUTZGUT LANDSCHAFTSBILD

BESCHREIBUNG

Es handelt sich beim Geltungsbereich um eine Fläche oberhalb des Schwarzenbachs am südlichen Ortsrand von Braunshausen. Der Bereich ist im Norden von einem Fichtenbestand und im Osten von einer Baum- und Strauchhecke begrenzt. Im Süden und Westen befinden sich Weideflächen.

AUSWIRKUNGEN

Zur Umsetzung der Maßnahme sind geringfügige Rodungen erforderlich. Da die Erschließungsfläche von der Landstraße durch eine Baum- und Strauchhecke abgetrennt ist und ansonsten keine Erschließung durch Wege gegeben ist, ergeben sich für das Landschaftsbild keine erheblichen Auswirkungen.

ERGEBNIS

Aufgrund der abgeschiedenen Lage am Ortsrand sind lediglich Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit auf das Schutzgut Landschaftsbild zu erwarten.

2.7 SCHUTZGUT KULTUR- UND SACHGÜTER

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind insbesondere Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung, architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen und deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte. Als Sachgüter sind jedoch auch Rechte und Werte Dritter zu berücksichtigen.

Im Geltungsbereich des B-Plans liegen keine Kultur- und Sachgüter.

2.8 WECHSELWIRKUNGEN

Die Wechselwirkungen beschreiben die Umwelt als funktionales Wirkungsgefüge. Wechselwirkungen bestehen zwischen den einzelnen Schutzgütern und innerhalb der Schutzgüter. Für das Plangebiet sind in diesem Zusammenhang keine umweltrelevanten Lebensraumbeziehungen bekannt.

3. PROGNOSEN ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Ohne die Aufstellung des Bebauungsplanes ergäben sich keine Veränderungen gegenüber dem Ist-Zustand.

4. GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND VERMINDERUNG NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN

M 1: Rodungsfristen

Unvermeidbare Beseitigung von Gehölzbeständen innerhalb des Geltungsbereichs werden in der Zeit vom 01.10. - 28.02. außerhalb der Brutzeit der Vögel ausgeführt. Die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen“ wird entsprechend berücksichtigt.

M2: Bodenschutz

Beim Aus- und Einbau und der Zwischenlagerung von Böden werden die Anforderungen der DIN 19915, DIN 19639 und 19731 beachtet.

Ober- und Unterboden sowie Bodenschichten unterschiedlicher Eignungsgruppen werden getrennt ausgebaut und gelagert und bei einem Wiedereinbau entsprechend der ursprünglichen Schichtung aufgetragen.

M3: Reduzierung der Versiegelung

Der Anteil befestigter Flächen ist auf ein Mindestmaß zu beschränken. Kfz-Stellplätze sind einschließlich ihrer Zu- und Abfahrten ausschließlich in wasserdurchlässigen Belägen (z. B. Rasenpflaster, Rasengittersteine, wassergebundene Decke, Schotterrassen, Fugenpflastersteine oder offenporiges Wabenfugenpflaster etc.) und versickerungsfähigem Unterbau auszuführen. Ausnahmen können aus Gründen der Barrierefreiheit oder sofern für die Anlage von Stellplätzen für Löschfahrzeuge spezielle Vorgaben erforderlich sind, zugelassen werden.

M4: Verbot von Schottergärten

Großflächig mit Steinen bedeckte Flächen, auf denen Pflanzen nicht oder nur in geringer Zahl vorkommen (Schottergärten), sind nicht zulässig. Wasserdichte oder nicht durchwurzelbare Materialien (z. B. Folien, Vlies) sind nur zur Anlage von dauerhaft mit Wasser gefüllten Flächen zulässig. Mineralische Splittabdeckungen ohne zusätzliches Vlies und Folie, die sich z.B. trockenresistenten und insektenfreundlichen Beeten oder Gartenanlagen unterordnen, sind erlaubt.

M5: Ansaat und Bepflanzung

Flächen, die nicht als Stellplätze, Zufahrten, Terrassen oder Wege benötigt werden, sind unversiegelt zu belassen und vegetativ anzulegen. Diese Flächen sind mit gebietseinheimischen Saatgutmischungen oder Gehölzen (Bäume und Sträucher) zu bepflanzen.

Bei Gehölzen ist die regionale Herkunft „Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben“ (Region 4) nach dem „Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze“ (BMU, Januar 2012) sicherzustellen. Bei der Planung und Durchführung von Baumpflanzungen sind folgende Normen und Richtlinien zu beachten: DIN 18320, DIN 18915, DIN 18916, DIN 18919, DIN 18920, FLL-Empfehlungen für Baumpflanzungen (Teil 1 und 2), FLL ZTV Baumpflege und FLL Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen.

Zur Eingrünung ist je 200 m² zusätzlich angefangener, nicht überbauter Grundstücksfläche ein standortgerechter großkroniger Laubbaumhochstamm gemäß Pflanzliste / Artenliste (Pflanzqualität: 3xv, StU 14/16 cm) anzupflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen.

Für die Hochstämme sind folgende Arten zu verwenden:

Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*)
Feldahorn (*Acer campestre*)
Großlaubige Mehlbeere (*Sorbus aria*)
Silberlinde (*Tilia tomentosa*)
Spitzahorn (*Acer platanoides*)
Winter-Linde / Amerikanische Stadtlinde (*Tilia cordata*)
Vogelkirsche (*Prunus avium*)

Bei Saatgutmischungen ist darauf zu achten, dass es sich um zertifiziertes Regio-Saatgut aus dem Ursprungsgebiet „Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland“ (UG 9) handelt.

M6: Insektenfreundliche Beleuchtung

Beleuchtungen an Straßen und Wegen, Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke sowie beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen sind i.S.d. § 41a BNatSchG technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und so zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen wild lebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt sind.

5. EINGRIFFS-AUSGLEICHS-BILANZIERUNG

Im Rahmen des weiteren Verfahrens wird der Ausgangszustand des Plangebietes dem Zustand des Gebietes gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes gegenübergestellt.

Aus der Differenz ergibt sich, ob der Eingriff unter Berücksichtigung der Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen werden kann oder ob ein Defizit verbleibt, weshalb weitergehende Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich werden.

Saarlouis, den 26.03.2025

Anhang:

Plan-Nr. 1: Bestands- und Konfliktplan, M 1:500
Pflanzenaufnahmen 1-2
Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Projekt:

Neubau Feuerwehrgerätehaus Braunshausen

Bebauungsplan in der Gemeinde Nonnweiler, Ortsteil Kastel

Vegetationstyp/Biototyp:

2.2.14.2 Wiese frischer Standorte

Zeigerwerte nach ELLENBERG

Aufnahme Nr.: 1

Bearbeiter: S. Maas

Datum: **10.05.2024**

L	T	K	F	R	N
6.6	5.6	3.7	5.6	5.1	5.5

Artenliste

Ajuga reptans
Alopecurus pratensis
Anthoxanthum odoratum
Cardamine pratensis pratensis
Centaurea jacea
Cirsium palustre
Hypericum perforatum
Juncus effusus
Luzula campestris campestris
Ranunculus acris agg.
Ranunculus repens
Rumex obtusifolius
Tanacetum vulgare
Taraxacum officinale agg.
Veronica chamaedrys
Vicia hirsuta
Vicia sativa angustifolia

Projekt:

Neubau Feuerwehrgerätehaus Braunshausen

Bebauungsplan in der Gemeinde Nonnweiler, Ortsteil Kastel

Vegetationstyp/Biotoptyp:

2.3.1 Streuobstwiese

Zeigerwerte nach ELLENBERG

Aufnahme Nr.: 2

Bearbeiter: S. Maas

Datum: **10.05.2024**

L	T	K	F	R	N
6.4	5.0	3.6	5.7	6.2	6.6

Artenliste

Aegopodium podagraria
Ajuga reptans
Alopecurus pratensis
Angelica sylvestris
Anthoxanthum odoratum
Anthriscus sylvestris
Cardamine pratensis pratensis
Galium mollugo
Heracleum sphondylium
Rumex acetosa
Rumex obtusifolius
Veronica chamaedrys
Vicia sepium

Projekt:

Neubau Feuerwehrgerätehaus Braunshausen

Bebauungsplan in der Gemeinde Nonnweiler, Ortsteil Kastel

Vegetationstyp/Biotoptyp:

1.8.3 Sonstiges Gebüsch

Zeigerwerte nach ELLENBERG

Aufnahme Nr.: 3

Bearbeiter: S. Maas

Datum: 10.05.2024

L	T	K	F	R	N
6.5	5.3	3.5	4.6	7.5	5.3

Artenliste

Acer campestre
Cornus sanguinea
Corylus avellana
Crataegus monogyna agg.
Euonymus europaea
Ligustrum vulgare
Prunus spinosa
Sambucus nigra

PROJEKT:

Neubau Feuerwehrgerätehaus Braunshausen
Bebauungsplan in der Gemeinde Nonnweiler, Ortsteil Kastel

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung



Saarlouis, den 26.03.2025

INHALT

1. Geplantes Vorhaben	3
2. Artenschutzrechtliche Prüfung (§ 44 BNatSchG)	3
2.1 Rechtliche Grundlagen	3
2.2 Datengrundlagen, planungsrelevante Arten	5
2.3 Abschichtungskriterien, Planungsrelevante Arten	7
2.4 Betrachtung der einzelnen Artengruppen	8
2.5 Projektbezogene Maßnahmen.....	9
2.5.1 Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen	9
2.5.2 Ausgleichsmaßnahmen.....	9
2.6 Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	10
Gruppe der ungefährdeten Brutvogelarten	10
2.7 Zusammenfassung	13

1. GEPLANTES VORHABEN

Die Gemeinde Nonnweiler beabsichtigt den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses im Ortsteil Braunshausen. Die Fläche liegt südwestlich der Ortslage unmittelbar an der Verbindungsstraße von Braunshausen zur Autobahnanschlussstelle Braunshausen.

Das Plangebiet liegt am süd-westlichen Ortsausgang des Ortsteils Braunshausen zwischen einem Pferdehof und dem Schwarzenbach. Die Erschließungsfläche befindet sich unmittelbar neben der L 329 (s. Abb. 1).

Betroffen ist eine Wiese frischer Standorte, teilweise mit brachliegendem Streuobstbestand und ehemaliger Freizeitnutzung.

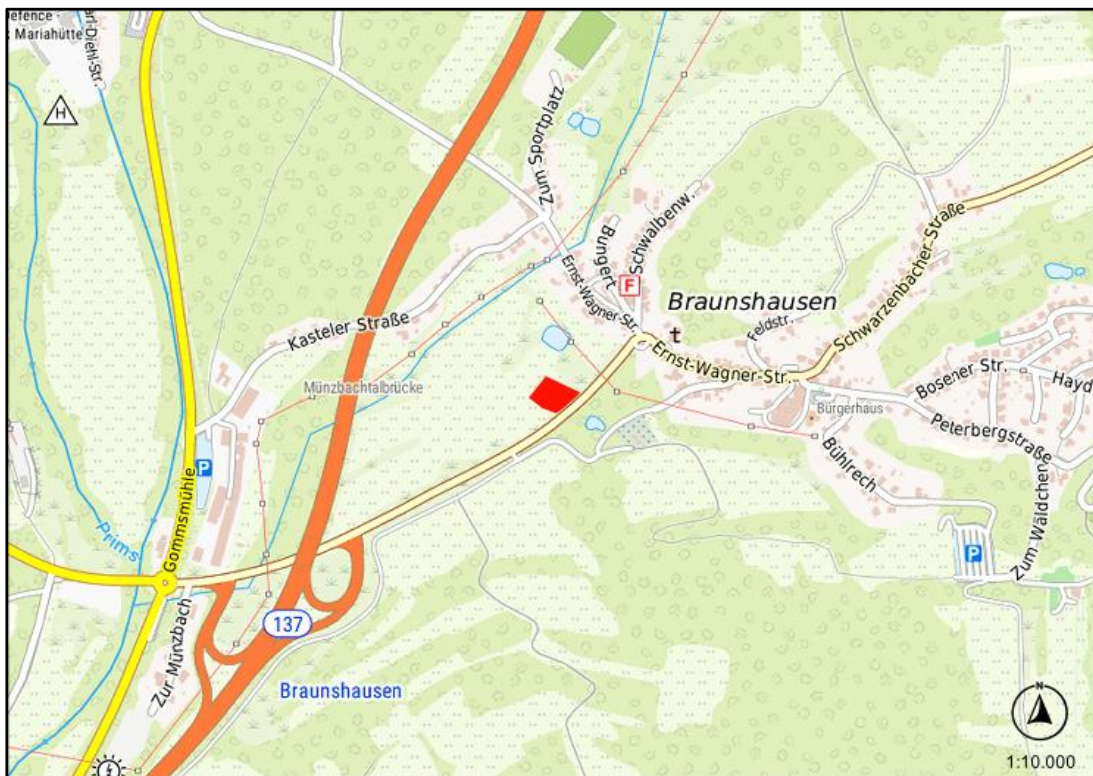


Abb. 1: Übersichtsplan mit Lage des Geltungsbereichs

2. ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG (§ 44 BNATSchG)

2.1 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen

Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 – FFH-Richtlinie – (Abl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 02.04.1979 – Vogelschutzrichtlinie – (ABl. EG Nr. L 103) verankert. Im nationalen deutschen Naturschutzrecht (Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 [BGBl. IA. 2542], seit 01. März 2010 in Kraft) ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die vorliegende Artenschutzprüfung orientiert sich an den „Hinweisen zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) des LUA (Fassung mit Stand 02/2020). Eingearbeitet sind die Ergebnisse der neuen Roten Listen des Saarlandes aus dem Jahr 2022.

Betrachtet werden alle im Saarland noch aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie,
- Regelmäßige Brutvogelarten im Saarland nach dem Atlas der Brutvögel des Saarlandes (Bos et al. 2006: S. 72 ff; Erhebungszeitraum 1996-2000), sowie Fortschreibungsdaten des ZfB
- Rastvögel des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie und Gefährdete Zugvögel (Rastvögel) i.S. des Artikels 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie
- restliche, nach BNatSchG streng geschützte Arten.

Im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung wird für diese relevanten Arten (s. Tabellen im Anhang) untersucht, ob die folgenden Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind:

- wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten **nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten** oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten **erheblich zu stören**; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- **Fortpflanzungs- oder Ruhestätten** der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten **aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören**.
- wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen **aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören**.

Eine Ausnahmeregelung stellen die folgenden Bestimmungen des § 44 BNatSchG dar:

- § 44 Abs. 5 Nr. 1: Das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 liegt nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.
- § 44 Abs. 5 Nr. 2: Das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 liegt nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.
- § 44 Abs. 5 Nr. 3: Das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Neben klassischen Vermeidungsmaßnahmen lässt sich eine Verbotsverletzung auch durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) verhindern, mit denen die ökologische Funktion des betroffenen Bereiches im Sinne der oben genannten Bedingungen gesichert wird. Dies kann z.B. durch im Vorfeld des Bauvorhabens geschaffene Ersatzlebensräume erreicht werden, die sich in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang befinden, so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bestehen bleibt.

Nahrungs- und Jagdhabitats sowie Wanderwege zwischen Teillebensräumen unterliegen nicht den Bestimmungen des § 44 BNatSchG, vorausgesetzt sie sind nicht essentielle Voraussetzung für die Funktionalität einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte.

Sofern ein Verbot nach § 44 BNatSchG verletzt wird und eine Verbotsverletzung auch durch Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen nicht vermieden werden kann, ist eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 möglich, wenn das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses geboten ist. Voraussetzung hierfür ist zudem, dass keine zumutbare Alternative existiert, mit der sich der Zweck des Vorhabens ebenfalls erreichen lässt und sich darüber hinaus der Erhaltungszustand der betroffenen Art nicht verschlechtert.

2.2 DATENGRUNDLAGEN, PLANUNGSRELEVANTE ARTEN

Grundlage der Prognose sind die Planunterlagen des Planungsträgers, die aktuellen Unterlagen zum Vorkommen der geschützten Arten im Saarland sowie allgemein anerkannte wissenschaftliche Erkenntnisse zur Autökologie, zu den Habitatansprüchen und zur Lebensweise der Arten.

Für die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten bzw. die europäischen Vogelarten kann bezüglich ihres Vorkommens im Saarland auf folgende Unterlagen zurückgegriffen werden:

- Karte „Die Verbreitung des Bibers (*Castor fiber albicus*) im Saarland“ (Biber AG im NABU Landesverband Saar, Stand 2009)
- Karte „FFH-Fledermausquartiere“ (MfU, Stand 2004)
- HARBUSCH, CH. & M. UTESCH (2008): Kommentierte Checkliste der Fledermäuse im Saarland. 2. Fassung
- HERRMANN, M. (1990): Säugetiere im Saarland. Verbreitung, Gefährdung, Schutz. Schriftenreihe des Naturschutzbundes Saarland e.V. (DBV), 166 S.
- GRÜNFELDER, S. () - FFH-Monitoring des Großen Feuerfalters *Lycaena dispar* (Haworth, 1803) im Saarland – Ergebnisbericht 2008 und 2010.
- Libellenatlas Saar (TROCKUR & DIDION 2001)
- Untersuchungen zu FFH-Libellenarten im Saarland Frühjahr/Sommer 2000 (TROCKUR 2000)
- Untersuchungen zu zwei FFH-Libellenarten im Saarland Frühjahr/Sommer 2001 (TROCKUR 2001)
- Fortpflanzungsnachweise der Zierlichen Moosjungfer, *Leucorrhinia caudalis* CHARPENTIER, 1840 im Moseltal (TROCKUR & DIDION 1999)
- WERNO, A. (2019): Lepidoptera-Atlas 2018. - Verbreitungskarten Schmetterlinge (Lepidoptera) im Saarland und Randgebieten. [Internet: <http://www.Delattinia.de/saar-lepi-online/index.htm>]
- Kommentierte Zusammenstellung der bisherigen Kenntnisse über Vorkommen und Verbreitung der FFH-Schmetterlingsarten (ULRICH 2001)
- Monitoring-Programm für die FFH-Schmetterlingsart *Euphydryas aurinia* (Skabiosen-Scheckenfalter) im Saarland (ULRICH 2001)
- H.-J. FLOTTMANN & A. FLOTTMANN-STOLL, Büro für Landschaftsökologie GbR (2010): Monitoring-Untersuchungen Saarland 2010 zur Mauereidechse (*Podarcis muralis*, LAURENTI 1768).
- Amphibienschutzprogramm des Saarlandes, Teil I und II (MfU 1995/1996)
- Artenschutzprogramm Wildkatze im Saarland (LUA)
- Atlas der Brutvögel des Saarlandes (OBS 2005)
- Veröffentlichung des LUA zu den FFH-Arten im Internet (http://www.lua.saarland.de/Naturschutz_11728.htm)
- Liste der regelmäßig im Saarland vorkommenden Brutvogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie (LUA, Stand 12.04.2010)

Für die wichtige Gruppe der Fledermäuse liegen derzeit noch keine zusammenfassenden Verbreitungskarten für das Saarland vor. Spalte „V“ in Tab. 1 (s.u.) kann aber mittels der bundesdeutschen Verbreitungskarten des BfN (auf Meßtischblattbasis, das entspricht einer Rastergröße von ca. 10 x 12 km) adäquat ausgefüllt werden. Es ist aber zu beachten, dass es sich hierbei meist um bloße Beobachtungsdaten handelt. Planungsrelevanz erlangen solche Beobachtungen erst, wenn es Hinweise auf eine Bedeutung des Planungsraumes für die Reproduktion einer Art gibt, z.B. durch das

Vorkommen von Winterquartieren oder Wochenstuben und Sommerquartieren (in Bäumen), eventuell auch von wichtigen Ruheplätzen.

- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2013): FFH-Bericht 2013, Verbreitungskarten der Fledermäuse. (Internet: https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/natura2000/Nat_Bericht_2013/Arten/Fledermaeuse_A_bis_N.pdf, https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/natura2000/Nat_Bericht_2013/Arten/Fledermaeuse_P_bis_V.pdf).

Auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Unterlagen und Ortsbegehungen am 14.03., 23.04. und 10.05.2024 wurde anhand der vorhandenen Habitatstrukturen in der Lokalität, der Erfassung der Avifauna sowie auf der Basis bekannter Vorkommen der relevanten Arten im Raum Braunshausen und deren Ansprüche an ihren Lebensraum das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG abgeschätzt.

2.3 ABSCHICHTUNGSKRITERIEN, PLANUNGSRELEVANTE ARTEN

In einem ersten Schritt wird ermittelt, ob ein Vorkommen der jeweils abzurufenden Art im Wirkungsraum des Vorhabens aufgrund ihrer Verbreitung im Saarland überhaupt zu erwarten ist (V). So sind zahlreiche der besonders geschützten Arten im Saarland sehr selten und nur lokal verbreitet (z.B., Haselhuhn, *Unio crassus*, *Maculinea teleius* u.a.), so dass ein Verbotstatbestand in den meisten Fällen bereits vor dem Hintergrund des „Nicht-Vorkommens“ im Wirkungsraum ausgeschlossen werden kann.

Im nächsten Schritt wird untersucht, ob im Wirkungsraum für die jeweilige Art geeignete Lebensräume vorhanden sind (L). Viele Arten haben sehr spezielle Habitatansprüche und kommen infolgedessen nur in ganz bestimmten Lebensräumen vor (z.B. *Leucorrhinia caudalis*, *Ophiogomphus cecilia*, *Unio crassus*, Eisvogel, Biber u.a.). Sind durch das geplante Vorhaben keine entsprechenden Habitate betroffen, können Verbotstatbestände für diese Arten ebenfalls grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Ein weiteres Ausschlusskriterium ergibt sich schließlich u.U. durch eine projektspezifisch geringe Betroffenheit (E2), die mit hinreichender Sicherheit die Erfüllung von Verbotstatbeständen ausschließt.

Als Ergebnis aus der Relevanzprüfung ergibt sich derjenige Artenpool, für den ein Vorkommen bzw. eine Betroffenheit im Wirkungsraum des Vorhabens nicht ausgeschlossen werden kann und die demzufolge prüfrelevant sind (P).

2.4 BETRACHTUNG DER EINZELNEN ARTENGRUPPEN

VÖGEL

Vogelarten des Anhangs I der FFH-Richtlinie sind vom Vorhaben nicht betroffen. In den wenigen Obstbäumen konnten keine Spalten und Höhlen festgestellt werden. Auch Vogelnester waren hier nicht vorhanden. Im dicht stehenden Fichtenwald konnten ebenfalls keine Vogelarten bzw. Nistplätze festgestellt werden

Zur Situation der allgemein häufigen und weit verbreiteten Vogelarten vgl. Kap. 2.6.

SÄUGETIERE

Da weder Wochenstuben noch Jahreslebensräume von Fledermäusen in Anspruch genommen werden., kann eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden. In den wenigen Obstbäumen konnten keine Spalten und Höhlen festgestellt werden. Auch im auf der Wiese befindlichen Holzstapel konnten keine Hinweise auf ein Vorkommen von Fledermäusen festgestellt werden. Jagdhabitats von Fledermäusen werden nicht essentiell beeinträchtigt.

Lebensräume der Wildkatze, des Bibers und der Haselmaus sind vom Vorhaben nicht betroffen.

REPTILIEN

Ein Vorkommen der drei Reptilienarten kann aufgrund ihrer Verbreitung im Saarland und aufgrund der vom Vorhaben betroffenen Lebensräume ausgeschlossen werden. Im Rahmen der Begehungen konnten keine Nachweise erbracht werden.

AMPHIBIEN

Da vom Vorhaben weder Laichgewässer noch Jahreslebensräume von Amphibien in Anspruch genommen werden, kann eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.

SONSTIGE ARTENGRUPPEN (SCHMETTERLINGE, LIBELLEN, KÄFER, WEICHTIERE)

Ein Vorkommen sonstiger geschützter Arten kann aufgrund ihrer Verbreitung im Saarland und aufgrund der vom Vorhaben betroffenen Lebensräume ausgeschlossen werden.

2.5 PROJEKTBEZOGENE MAßNAHMEN

Zur zusätzlichen Vermeidung bzw. Verminderung von Beeinträchtigungen der geschützten Arten werden folgende Maßnahmen durchgeführt:

2.5.1 VERMEIDUNGS-/VERMINDERUNGSMABNAHMEN

V1 Rodungsarbeiten werden innerhalb der gesetzlichen Rodungsfristen außerhalb der Vogelbrutzeit vom 01. Oktober bis 28. Februar ausgeführt.

2.5.2 AUSGLEICHSMABNAHMEN

CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

2.6 PRÜFUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN VERBOTSTATBESTÄNDE NACH § 44 BNATSchG

GRUPPE DER UNGEFÄHRDETEN BRUTVOGELARTEN

Schutz- und Gefährdungsstatus

- RL Saarland
- RL Deutschland
- Geschützte Art nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 1)
- Geschützte Zugvogelart nach der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/Art. 4, Abs. 2):
- Streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG/Bundesartenschutzverordnung

Lebensraum und Verbreitung im Saarland

Allgemein häufige Vogelarten mit Bindung an Wald und Offenland werden nicht einzeln betrachtet. Zu dieser Gruppe gehören u.a. Amsel (*Turdus merula*), Kohlmeise (*Parus major*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Kleiber (*Sitta europaea*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Elster (*Pica pica*), Rabenkrähe (*Corvus corone*), Buntspecht (*Dendrocopus major*).

In der Regel bauen diese Arten ihre Nester jedes Jahr neu. Die Lärmempfindlichkeit ist eher gering, da viele Arten bis in den Siedlungs- und Verkehrsbereich vordringen. Es handelt sich um ungefährdete Arten, die im gesamten Saarland regelmäßig und z.T. in hohen Bestandsdichten vorkommen.

Einige der Arten nutzen auch die Gehölzbestände in der Umgebung des Geltungsbereichs als Brut-, Nahrungs- und Jagdrevier, u.a. Singdrossel (*Turdus philomelos*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*), Kleiber (*Sitta europaea*), Kohlmeise (*Parus major*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Buchfink (*Fringilla coelebs*) und Sumpfmehse (*Poecile palustris*), Amsel (*Turdus merula*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*) und Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*). In den Obstbäumen bzw. im Fichtenbestand konnten keine Spalten und Höhlen festgestellt werden. Auch Nester waren hier nicht vorhanden.

Verbreitung im Untersuchungsraum

- Nachgewiesen
- Potenziell möglich

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen

V1

Rodungsarbeiten werden innerhalb der gesetzlichen Rodungsfristen außerhalb der Vogelbrutzeit vom 01. Oktober bis 28. Februar ausgeführt

Ausgleichsmaßnahmen

-

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach §44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen mit erheblichen, negativen Auswirkungen auf die lokale Population

Vereinzelt Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen führt **nicht** zu einer erheblichen, negativen Beeinträchtigung der lokalen Population

Eine baubedingte Tötung oder Verletzung von Vögeln ist durch die Vorgaben zur Rodung (V1) ausgeschlossen. Mit einem Verlust von Individuen im Zuge der geringfügigen Rodungen ist nicht zu rechnen, da die Vögel als hochmobile Arten in der Lage sind, bei Holzeinschlag zu flüchten. Zudem liegt das Tötungs- und Verletzungsrisiko durch das Vorhaben bei diesen häufigen Vogelarten im Rahmen der allgemeinen artspezifischen Mortalität. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann ausgeschlossen werden.

Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach §44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang **nicht** gewahrt

ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Da nur wenige Obstbäume gerodet werden, werden nur in geringem Umfang potenziellen Fortpflanzungsstätten von Vogelarten des Halboffenlandes beansprucht, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der lokalen Population zu erwarten ist. Die ökologische Funktionalität des Lebensraums im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.

Prognose des Störungsverbots nach §44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt **nicht** zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Lärmempfindlichkeit der allgemein häufigen und kommunen Vogelarten ist in der Regel gering. Eine Störung der in der Umgebung des Baufeldes vorkommenden Vogelarten durch die Bauaktivität kann allerdings nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Da die Arten oftmals zwischen verschiedenen Nestern wechseln und auch bezüglich des Nahrungshabitats in die Umgebung ausweichen können, kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ausgeschlossen werden.

Zusammenfassung

Die Verbotstatbestände des §44 Abs. 1 BNatSchG

- treffen zu
- treffen nicht zu
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:

V1

Rodungsarbeiten werden innerhalb der gesetzlichen Rodungsfristen außerhalb der Vogelbrutzeit vom 01. Oktober bis 28. Februar ausgeführt

2.7 ZUSAMMENFASSUNG

In Abhängigkeit vom Umfang des geplanten Eingriffs ergibt sich aus den ermittelten Habitatpotenzialen und Arthinweisen ein geringes Konfliktpotenzial. Dies begründet sich aus der geringen Ausdehnung der Eingriffsfläche und den erfassten Habitatstrukturen, die nur eine geringe Habitateignung für europarechtlich geschützte Arten aufweisen.

Für die im Eingriffsbereich zu erwartenden Vogelarten ist die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang durch den geringen Umfang des Eingriffs und das adäquat strukturierte Umfeld gewährleistet. Mit hinreichender Sicherheit können Direktverluste sowie erhebliche Störungen und Beeinträchtigungen der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten europarechtlich geschützter Arten nach Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie und Anhang IV der FFH-Richtlinie ausgeschlossen werden.

Wie die Tabellen im Anhang deutlich machen, werden durch die Maßnahme keine europäischen Vogelarten (gemäß § 7, Abs. 1, Punkt 12) während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört. Auch werden durch die Maßnahme keine wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten (gemäß § 7, Abs. 1, Punkt 13) beschädigt oder zerstört. Es werden keine wildlebenden Tiere der streng geschützten Arten (gemäß § 7, Abs. 1 Punkt 14) während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört. Es werden weiterhin keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten (gemäß § 7, Abs. 1, Punkt 13) beschädigt oder zerstört. Auch werden keine Standorte wildlebender Pflanzen der besonders geschützten Arten (gemäß § 7, Abs. 1, Punkt 13) beschädigt oder zerstört.

Jagdreviere von Fledermäusen werden durch die geringe Größe der Eingriffsfläche nicht essentiell nur geringfügig beeinträchtigt.

Saarlouis, den 26.03.2025

Tabellenanhang

Erläuterungen zu den nachfolgenden Tabellen.

V	=	Wirkungsraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art(en).
L	=	innerhalb des Wirkungsraumes sind die Habitatansprüche der Art(en) mit Sicherheit nicht erfüllt.
E2	=	Erfüllung von Verbotstatbeständen kann aufgrund der projektspezifisch geringen Betroffenheit ausgeschlossen werden (z.B. fehlende Empfindlichkeit, geringe Reichweite der Wirkungsfaktoren etc.)
P		Vorkommen bzw. Betroffenheit der Art(en) im Wirkungsraum des Vorhabens nicht ausgeschlossen = prüfrelevant

Tab. 1: Übersicht über die relevanten Arten

RL Saar 2022	Artnamen (wissenschaftlich)	Artnamen (deutsch)	V	L	E 2	P
Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie						
*	Alcedo atthis	Eisvogel		•		
*	Bubo bubo	Uhu	•			
*	Dendrocopos medius	Mittelspecht	•			
*	Ciconia nigra	Schwarzstorch		•		
*	Ciconia ciconia	Weißstorch	•			
	Coturnix coturnix	Wachtel		•		
*	Dryocopus martius	Schwarzspecht		•		
*	Falco peregrinus	Wanderfalke	•			
R	Ficedella albicollis	Halsbandschnäpper	•			
*	Lanius collurio	Neuntöter		•		
2	Lullula arborea	Heidelerche	•			
*	Milvus migrans	Schwarzmilan	•			
*	Milvus milvus	Rotmilan		•		
*	Pernis apivorus	Wespenbussard		•		
1	Picus canus	Grauspecht	•			
Regelmäßige Brutvogelarten der Roten Liste des Saarlandes 2022						
V	Acrocephalus palustris	Sumpfrohrsänger		•		
V	Alauda arvensis	Feldlerche		•		

1	Anthus pratensis	Wiesenpieper		•		
V	Anthus trivialis	Baumpieper		•		
3	Athena noctua	Steinkauz	•			
2	Aythya fuligula	Reiherente		•		
2	Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	•			
V	Carduelis cannabina	Bluthänfling		•		
2	Cuculus canorus	Kuckuck		•		
3	Delicon urbicum	Mehlschwalbe		•		
V	Dendrocopus minor	Kleinspecht		•		
3	Emberiza schoeniculus	Rohrammer		•		
3	Falco subbuteo	Baumfalke	•			
3	Ficidela hypoleuca	Trauerschnäpper		•		
V	Gallinula chloropus	Teichhuhn		•		
3	Hirundo rustica	Rauchschwalbe		•		
2	Jynx torquilla	Wendehals		•		
1	Lanius excubitor	Raubwürger	•			
3	Locustella naevia	Feldschwirl		•		
1	Miliaria calandra	Graumammer	•			
3	Motacilla flava	Schafstelze	•			
1	Nucifraga caryocactates	Tannenhäher	•			
V	Oriolus oriolus	Pirol	•			
V	Passer domesticus	Haussperling		•		
V	Passer montanus	Feldsperling		•		
1	Perdix perdix	Rebhuhn		•		
2	Podiceps cristatus	Haubentaucher	•			
1	Remiz pendulinus	Beutelmeise	•			
2	Riparia riparia	Uferschwalbe	•			
1	Saxicola rubetra	Braunkehlchen		•		
2	Scoölopax rusticola	Waldschnepfe		•		
3	Streptopelia decaocto	Türkentaube		•		
2	Streptopelia turtur	Turteltaube		•		
V	Turdus pilaris	Wacholderdrossel		•		
3	Tyto alba	Schleiereule	•			

Tab. 2: Arten des Anhangs II, IV und V der FFH-Richtlinie

Fledermäuse

3	<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus		•		
2	<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	•			
G	<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus		•		
R	<i>Myotis alcanthoe</i>	Nymphenfledermaus	•			
2	<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus		•		
G	<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus		•		
*	<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus		•		
1	<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus	•			
3	<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr		•		
*	<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus		•		
G	<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus		•		
2	<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler		•		
3	<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler		•		
*	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus		•		
*	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus		•		
R	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus		•		
G	<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		•		
G	<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr		•		
1	<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	Große Hufeisennase	•			
R	<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarb-Fledermaus	•			

Säugetiere ohne Fledermäuse

	<i>Castor fiber</i>	Biber		•		
	<i>Felis sylvestris</i>	Wildkatze		•		
	<i>Martes martes</i>	Baumarder		•		
	<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus		•		
	<i>Mustela putorius</i>	Ilitis		•		

Kriechtiere

3	<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter		•		
2	<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse		•		
*	<i>Podacris muralis</i>	Mauereidechse	•			

Lurche

3	<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	•			
2	<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	•			
2	<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	•			
3	<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	•			
1	<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	•			
R	<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	•			

*	Rana kl. esculenta	Teichfrosch	•			
R	Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch	•			
*	Rana ridibunda	Seefrosch	•			
V	Rana temporaria	Grasfrosch	•			
3	Triturus cristatus	Kammolch	•			

Tagfalter

3	Euphydryas aurinia	Skabiosen-Scheckenfalter	•			
	Euplagia quadripunctaria	Spanische Flagge	•			
1	Phengaris nausithous	Schwarzblauer Bläuling	•			
V	Phengaris arion	Schwarzfleck. Feuerfalter	•			
*	Lycaena dispar	Großer Feuerfalter		•		

Nachtfalter

	Proserpinus proserpina	Nachtkerzenschwärmer		•		
--	------------------------	----------------------	--	---	--	--

Libellen

R	Coenagrion mercuriale	Helm-Azurjungfer	•			
*	Leucorrhinia caudalis	Zierliche Moosjungfer	•			
R	Leucorrhinia pectoralis	Große Moosjungfer	•			
*R	Ophiogomphus cecilia	Grüne Flußjungfer	•			

Käfer

	Cerambyx cerdo	Heldbock	•			
	Limoniscus violaceus	Veichenblauer Wurzelhals-Schnellkäfer	•			
	Lucanus cervus	Hirschkäfer	•			
	Osmoderma eremita	Eremit	•			
	Cerambyl cerdo	Heldbock	•			

Weichtiere

	Unio crassus	Gemeine Flussmuschel	•			
--	--------------	----------------------	---	--	--	--